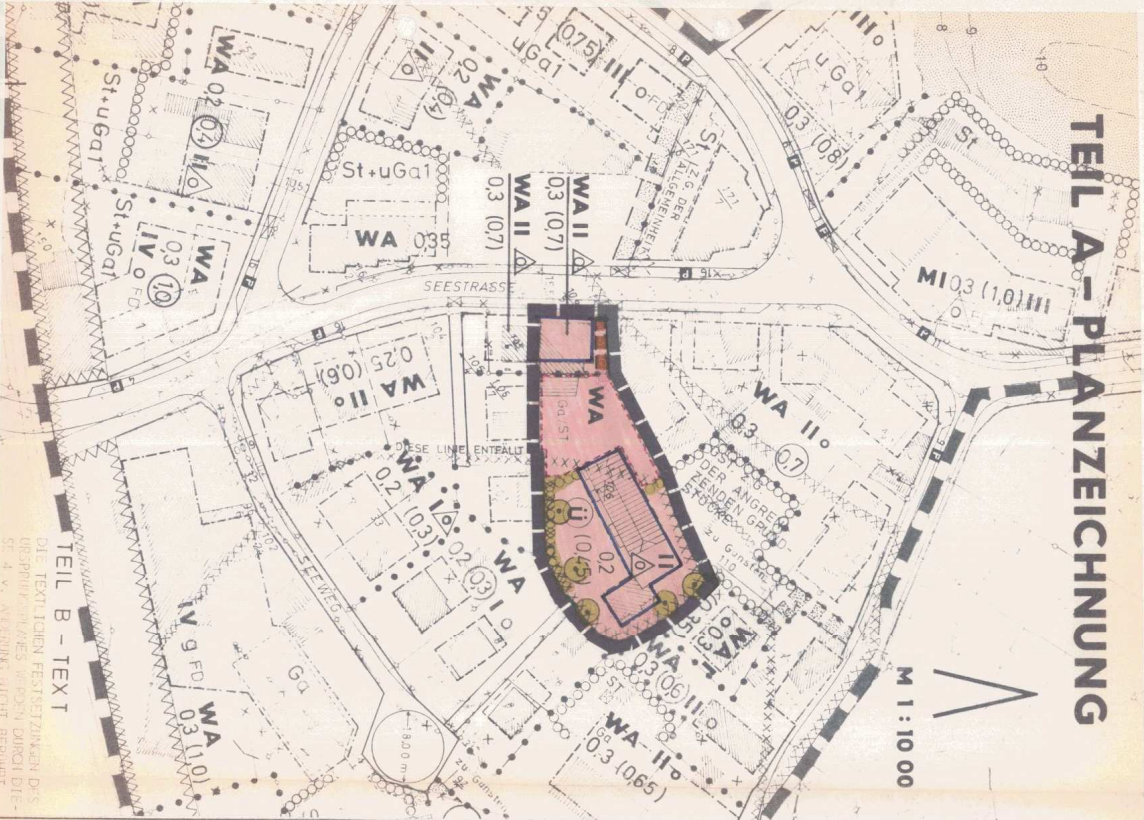


TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG
 11. Baureg vom 08.12. 1986 und BauNVO vom 15.09.1977
 PLANZEICHEN

PLANZEICHEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN	
GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA ALLGEMEINE MONKBELEBTE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 4 BauNVO
02 GRUNDFLÄCHENZAHL	
(045) GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULICHEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG	
BAUGRENZE	
VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
ANPFLANZUNGSGEBOT VON STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
UMGRENZUNG VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
ST STELLPLÄTZE	
MIT GEH-, FAHR- UND LETTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 5 BauNVO
NACHRICHTLICHE MITTELTUNG	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURERWALTEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 5 BauGB
ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	106/2 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
KÜNFTIG FORTFALLEBDE BAULICHE ANLAGEN	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
KÜNFTIG FORTFALLEBDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), sowie nach § 40 der Gemeindeverordnungen vom 24.2.1993 (GVOBl. Nr. 1) wird nach Beschlussung durch die Gemeindevertretung am 01.03.90 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 für das Flurstück 106/4 und dem Text (Teil B) erlassen:
Für das Flurstück 106/4, Seestade 7, rückwärtig Seeweg 9

Grömitz, den 20.03.1990
 Der Bürgermeister (Görntke)

Grömitz, den 20.03.1990
 Der Bürgermeister (Görntke)

Grömitz, den 20.03.1990
 Der Bürgermeister (Görntke)

Grömitz, den 20.03.1990
 Der Bürgermeister (Görntke)

Grömitz, den 20.03.1990
 Der Bürgermeister (Görntke)

Das Inkrafttreten der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 30.03.90 in der Tageszeitung örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 31.03.1990 rechtsverbindlich geworden.

Grömitz, den 02.04.1990
 Der Bürgermeister (Görntke)

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 40 FÜR DAS FLURSTÜCK 106/4, SEESTRASSE 7, RÜCKWÄRTIGER SEEWEG 9